

Entschädigung der Aufsichtsorgane

Anlage 2

	In Euro
a) Schlacht tieruntersuchung/Partie	22,50
b) Fleischuntersuchung	
Einhufer und Rinder über 65 kg Schlachtgewicht	8,87
Fohlen und Kälber bis 65 kg Schlachtgewicht	5,98
Schweine und Wildschweine über zwei Monate bis 100 Stück/Schlachttag	5,46
Schweine und Wildschweine über zwei Monate ab 101Stück/Schlachttag	3,81
Schafe und Ziegen über zwei Monate	3,30
Lämmer, Kitze, Ferkel und Frischlinge bis zwei Monate	1,39
Hühner	0,04
Puten	0,10
Gänse und Enten	0,25
Sammeluntersuchungen von Wildgeflügel und Hasen	0,56
Wildwiederkäuer	5,98
Wildwiederkäuer aus Produktionsgattern	5,98
Hauskaninchen	0,63
Strausse	8,87
Mindestgebühr gemäß § 1 Bgld. LMKG-VO 2019	22,50
c) Dokumentation inkl. Rüstzeit pro Betrieb pro Tag	15,00
d) Trichinenuntersuchung/-probenaufbereitung in zugelassenen Betrieben gem. § 10 LMSVG	
je untersuchte Probe durch Verdauung	0,63
e) Exportuntersuchung/angefangene 100 kg	0,76
f) Reisekostenvergütung (für Zeitaufwand, Reisekosten und sonstigen Aufwand) für jeden gefahrenen km	0,82/km
g) Hygienekontrollen gemäß §§ 31 und 54 LMSVG/angefangene Viertelstunde	29,22
h) Zuschläge	
Zuschlag gemäß § 2 Abs. 4 Z 1 Bgld. LMKGG (für Untersuchungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie zwischen 19.00 Uhr und 06.00 Uhr)	+100 % der Grundentschädigung
Zuschlag gemäß § 2 Abs. 4 Z 2 Bgld. LMKGG (mikrobiologische Fleischuntersuchung - MFU)	25,39
Zuschlag gemäß § 2 Abs. 4 Z 2 Bgld. LMKGG (amtliche Probennahme- Rückstandsprobe-/Untersuchung)	17,50